ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FIRMENGRUPPE REITER ALS AUFTRAGGEBER

1. Anwendungsbereich
Alle Beauftragungen der Reiter Unternehmensgruppe Frachtführer, Speditionen und Logistikunternehmen (im Folgenden „Auftragnehmer“) zur Abwicklung von Transport-, Speditions- und Logistikleistungen kommen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Stande. Sie gelten für alle logistischen Dienstleistungen inkl. deren typischen Nebenleistungen, die damit verbinden sind.

2. Zustandekommen des Vertrages
Die Beauftragungen können schriftlich, durch elektronische Übermittlung (Electronical Data Interchange, Webportal, Email) oder mündlich zustande kommen.

3. Kundenschutz
Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden des Auftraggebers und allen weiteren Unternehmen, die am Transportauftrag beteiligt sind, verfallen sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Wettbewerbs- bzw. Kundenschutzklausel eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000 EUR unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein Schadenersatzanspruch, der diesen Wert übersteigt, wird davon nicht berührt. Für den Kundenschutz wird eine Dauer von 5 Jahren nach Auftragserteilung vereinbart.

3. Termintreue
Die mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeiten sind Fixtermine. Der Auftragnehmer stellt eine fristgerechte Gestellung des LKW, Übernahme des Ladeguts und Anlieferung sicher. Bei Problemen bzw. Verspätungen sind wir sofort zu benachrichtigen. Jeder Schadensfall ist uns und der Versicherung des Auftragnehmers unverzüglich zu melden.

4. Auftragserfüllung und Abrechnung
Der Transportauftrag gilt als erfüllt, wenn sämtliche für diesen Transport anfallende Originalbelege (CMR/Frachtbrief/Lieferscheine/Lademittelnachweise) vollständig und quittiert bei uns vorliegen. Diese Unterlagen sind binnen 10 Tagen bei uns einzureichen. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor € 25,00 vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Frachtzahlung innerhalb 45 Tage nach Rechnungseingang. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Rechnungen inklusive Ablieferbelege (POD) senden Sie bitte per Post oder Email (abrechnung@weiter-mit-reiter.de). Dabei ist darauf zu achten, dass bei E-Mail Versand Rechnungen und Ablieferbelege in separaten Dateien als PDF (in einer Email) übermittelt werden. Belege werden dabei nur vollständig und gut lesbar als PDF akzeptiert. Wir behalten uns vor die Belege im Original anzufordern. Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn unsere Auftragsnummer angeführt ist.

5. Ladungssicherung
Der Auftragnehmer und dessen Frachtführer hat für eine vorschriftsmäßige Ladungssicherung Sorge zu tragen. Zur Ladungssicherung werden ausreichend Zurrgurte, Anti-Rutschmatten, Kantenschutzecken und sonstige Hilfsmittel benötigt.

6. Stand- und Ausfallgeld
Jeweils 6 Stunden bei Be- und Entladung sind frei. Des Weiteren ist die Geltendmachung eines Aufwandsersatzes bzw. eines Schadensersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrags seitens des Auftraggebers innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung ausgeschlossen.

7. Um- bzw. Zuladungen
Um- bzw. Zuladungen sind - ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Disponenten des Auftraggebers - unzulässig.

8. Nichtgestellung des LKW’s für den vereinbarten Transport
Bei Nichtgestellung des LKW’s gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des Frachtpreises als vereinbart. Sollte der bestellte LKW komplett ausfallen, werden Kosten für einen Ersatz-LKW angerechnet. Weitergehende Schadensansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Eine Nichtgestellung tritt bei Kommunikation durch den Auftragnehmer oder nach einem Ablauf einer Frist von vier Stunden ab dem vereinbarten Gestellungstermin.

9. Konzession, Versicherung und Haftung
9.1 Der Auftragnehmer verfügt über eine EU-Lizenz oder CEMT-Genehmigung. Der Fahrer führt eine Kopie im Fahrzeug mit.
9.2 Für den eingesetzten LKW besteht eine gültige branchenübliche KfZ-Haftpflichtversicherung
9.3 Der Auftragnehmer verfügt über eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung und Güterschadenspflichtversicherung.
9.4 Haftung nach ADSp. Bzw. nach CMR bei grenzüberschreitendem Güterverkehr gilt als vereinbart. Für innerdeutsche Transporte wird die Haftung für Verlust oder Beschädigung auf 40 SZR/kg erweitert. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt von dieser Regelung unberührt.

© 2023 Reiter Unternehmensgruppe

9.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Beschädigungen, die durch ihn eingesetzte Fahrzeuge und oder Personal verursacht haben. Die gilt auch bei einem Einsatz von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen.
9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich - vor Übernahme eines Transportes - die Versicherungspolizze als Bestätigung über eine ausreichende und branchenübliche Versicherung dem Auftraggeber vorzulegen.

10. Subunternehmer und Arbeitskräfte Kabotage
10.1 Der Unternehmer setzt Fahrer mit gültiger Fahrerlizenz ein.
10.2 Er setzt Subunternehmen ausschließlich aus EU-Staaten ein oder Unternehmen, die über eine Kabotagegenehmigung verfügen. Dies gilt auch für Unternehmen aus den neuen EU-Ländern. Kabotagebestimmungen sind einzuhalten.
10.3 Subunternehmer müssen bei Auftragsannahme der Reiter GmbH mitgeteilt werden.
10.4 Alle Pflichten des Auftragnehmers gelten auch für eingesetzte Subunternehmen.

11. Lenk- und Ruhezeiten sowie Mängel am Fahrzeug
Der Auftragnehmer ist zur Durchsetzung und Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten sowie zur regelmäßigen Prüfung auf betriebssicheren Zustand des eingesetzten Equipments aufgefordert. Der Auftraggeber übernimmt dafür keine Haftung.

12. Lademitteltausch
Sofern Lademittel zu tauschen sind, müssen diese sofort beim Absender und Empfänger getauscht werden. Ansonsten müssen Lademittel innerhalb von 14 Tagen frachtfrei zurück geliefert werden. Bei Nichteinhaltung werden wir diese mit 15 EUR je EU-Palette und 100 EUR je Gitterbox zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 EUR verrechnen. Eine spätere Rückerstattung ist dann nicht mehr möglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet nachvollziehbare und unterzeichnete Dokumente zum Lademitteltausch zu führen. Diese Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen sind unverzüglich nach dem Transport, spätestens zusammen mit der Frachtabrechnung dem Auftraggeber zu übermitteln.

13. Transportgutübernahme
Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware die Stückzahl und die Beschaffenheit und das Gewicht der Transportgüter zu überprüfen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer entsprechende Vorbehalte auf dem Frachtbrief zu dokumentieren und diese vom Absender unterzeichnen zu lassen.

14. Erfüllungsgehilfen / Equipment
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Trailer, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment (insb. Ladungssicherungsequipment) verwendet werden. Der Laderaum wird trocken und geruchsneutral bereitgestellt.

15. Diebstahlschutz
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzzeitigem) Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind. Das zum Einsatz kommende Transportequipment muss mit dem Stand der Technik entsprechenden und funktionstüchtigen Diebstahlsicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem Abstellvorgang aktiviert sein müssen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, das beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden.

16. Mindestlohn
Der Auftragnehmer sichert der Reiter Unternehmensgruppe zu, dass den Mitarbeitern/innen mit Wirkung zum 01.10.2022 mindestens der in Deutschland gesetzlich zu zahlende Mindestlohn in Höhe von brutto 12,00 € pro Stunde vergütet wird. Gleichzeitig wird der Auftraggeber bei jeglicher Zuwiderhandlung schadlos gehalten. Das heißt, der Auftraggeber wird im Innenverhältnis für jeden Fall eines möglichen Gesetzesverstoßes von Ersatzansprüchen Dritter zu Lasten des Auftragnehmers rechtsverbindlich freigestellt.

17. Verpflichtungserklärung zum § 7 GüKG, Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Personal
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen gültigen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender generellen Weisungen an sein Personal. Des Weiteren verpflichtet er sich diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG n.F. zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.

18. Erforderliche Unterlagen

© 2023 Reiter Unternehmensgruppe

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG n.F. (Fahrererlaubnis, Versicherungsnachweis, Führungszeugnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.

19. Datenschutz
Die geltenden nationalen Datenschutzbedingungen und die Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DSGVO) werden durch die Vertragspartner eingehalten. Personenbezogene und sonstige Daten werden nur zur Erfüllung von Leistungsverpflichtungen aus dem zu Grunde liegenden Auftrag verwendet. Im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflicht kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften des Auftraggebers, Verlader, Entlader, Behörden oder Zoll) erforderlich sein.

19. Einhaltung der Bestimmungen
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der vorhergehenden Bestimmungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden.

20. Sonstiges
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftrag gebers, insofern keine Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand i.S.d. Art. 31 Abs.1 CMR. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.

21. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies berührt auch die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame und gültige Regelung an die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

© 2023 Reiter Unternehmensgruppe